

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

– Drucksache 18/70 –

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg

A. Problem

In Baden-Württemberg werden die Grundbücher historisch bedingt überwiegend bei den Kommunen geführt. Hierzu beschäftigt die Gemeinde Ratschreiber. Die landesrechtliche Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg beseitigt nun die dortigen Besonderheiten und gleicht die gerichtlichen Strukturen im Grundbuchbereich denen im übrigen Bundesgebiet an. Um das grundbuchrechtliche Fachwissen dieser Ratschreiber weiter zu nutzen, soll es ermöglicht werden, den zahlenmäßig begrenzten bisherigen Ratschreibern als Landesbeamte in den Amtsgerichten die Aufgaben eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen zu übertragen. Um den erheblichen Personalbedarf in den Amtsgerichten mit qualifizierten und erfahrenen Fachkräften zu decken, soll es außerdem ermöglicht werden, dem ebenfalls begrenzten Personenkreis der im mittleren Dienst befindlichen Beschlussfertiger, insbesondere aus dem badischen Rechtsgebiet, Aufgaben der Rechtspfleger in Grundbuchsachen zu übertragen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt eine Erhöhung der vorgesehenen Mindestdauer der Aus- bzw. Weiterbildung der Beschlussfertiger auf acht Monate, um die für die Tätigkeit als Bereichsrechtspfleger in Grundbuchsachen erforderlichen Grundkenntnisse in anderen Rechtsgebieten zu vermitteln. Ferner empfiehlt der Ausschuss unabhängig von der ursprünglichen Problemstellung die Ergänzung des Gesetzentwurfes um eine Änderung von § 26 Nummer 8 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) und von § 62 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), um eine nicht mehr tragbare Belastung des Bundesgerichtshofes bei Nichtzulassungsbeschwerden durch eine Verlängerung der Regelungen zur Streitwertgrenze zu vermeiden.

Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

E. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/70 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „sowie zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und des Wohnungseigentumsgesetzes“ angefügt.
2. In Artikel 1 wird in § 35a Absatz 2 Satz 2 nach den Wörtern „insgesamt mindestens“ das Wort „drei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
3. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 und 4 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

In § 26 Nummer 8 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

In § 62 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5.
5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.'

Berlin, den 24. September 2014

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Detlef Seif
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jörn Wunderlich
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Detlef Seif, Dr. Johannes Fechner, Jörn Wunderlich und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/70** in seiner 23. Sitzung am 20. März 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/70 in seiner 11. Sitzung am 2. April 2014 sowie in seiner 25. Sitzung am 24. September 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes aus der in der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und der mit gleichem Abstimmungsergebnis angenommen wurde.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/70 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung der Artikel 3 und 4.

Zu Nummer 2 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Der Ausschuss hält eine Erhöhung der vorgesehenen Mindestdauer der Aus- bzw. Weiterbildung der Beschlussfertiger durch die Fachhochschule für angezeigt. Die Dauer von drei Monaten wird zwar den Anforderungen an die Ausbildung im Kernbereich der erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, dem Grundbuchrecht, gerecht. Er berücksich-

tigt indes nicht hinreichend die für die Tätigkeit als Bereichsrechtspfleger in Grundbuchsachen erforderlichen Grundkenntnisse in anderen Rechtsgebieten. Dies betrifft insbesondere die Grundlagen des Rechts sowie Grundkenntnisse des Immobiliarsachenrechts, des Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Schuldrechts, des Familienrechts, des Vollstreckungsrechts und des Kostenrechts. Gleichzeitig können Teilbereiche der Vermittlung der grundbuchrechtlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden entfallen, da sie den Beschlussfertigern bereits aus ihrer praktischen Tätigkeit geläufig sind. Zudem sind für die Lehrgänge praktische Elemente der Tätigkeit eingehender zu berücksichtigen. Durch diese wird den Beschlussfertigern ein Einblick in die praktische Tätigkeit eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen zu vermitteln sein. Im Vordergrund werden die Unterschiede zwischen der bisherigen Tätigkeit als Beschlussfertiger und der künftigen Tätigkeit als Bereichsrechtspfleger stehen. Der Fokus wird hierbei auf die selbständige Bearbeitung sowie den eigenverantwortlichen Abschluss der Grundbuchsachen zu legen sein.

Der Ausschuss ist unter Berücksichtigung dieser Aspekte der Auffassung, dass eine Dauer des Lehrgangs von mindestens acht Monaten sachgerecht ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 und 4 - neu -)

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Gemäß § 26 Nummer 8 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) ist die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nach § 544 der Zivilprozessordnung (ZPO) bisher nur bei Beschwerdewerten von mehr als 20 000 Euro eröffnet. Diese Regelung hat sich bewährt; ohne die Wertgrenze wäre es zu einer nicht mehr tragbaren Belastung des Bundesgerichtshofs gekommen. Im Hinblick auf die gestiegenen Eingangszahlen bei den Nichtzulassungsbeschwerden, die insbesondere auf das am 27. Oktober 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung zurückzuführen sind, ist die Entwicklung allerdings für den weiteren Zeitraum von zwei Jahren zu beobachten. Dabei werden neben den Nichtzulassungsbeschwerden auch die Rückgänge bei anderen Rechtsmitteln zu berücksichtigen sein.

Mit der vorliegenden Änderung wird die Geltung der Streitwertgrenze daher um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes)

Gemäß § 62 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ausgeschlossen, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem 31. Dezember 2014 verkündet worden ist. Ohne diese Regelung wäre es zu einer nicht mehr tragbaren Belastung des Bundesgerichtshofs gekommen. Es zeigte sich, dass die Eingänge in den Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nummer 1 bis 4 WEG bei den Berufungsgerichten seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370) stetig anstiegen (2008: 720 Verfahren; 2009: 1.949 Verfahren; 2010: 2.632 Verfahren; 2011: 2.864 Verfahren; 2012: 3.077 Verfahren). Für die Zulassung der Nichtzulassungsbeschwerde soll abgewartet werden, auf welchem Niveau

sich die Zahlen in Wohnungseigentumssachen bei den Berufungsgerichten stabilisieren. Erst dann soll entschieden werden, ob und unter welchen Voraussetzungen auch für diese Sachen die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eröffnet werden kann. Die Geltung des § 62 Absatz 2 WEG soll deshalb um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Entwicklung ist in diesem Zeitraum weiter zu beobachten.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung der neuen Artikel.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung der Vorschrift über das Inkrafttreten wird bewirkt, dass die Verlängerungen der zeitlichen Befristungen gemäß § 26 Nummer 8 EGZPO und § 62 Absatz 2 WEG in Kraft treten, bevor die bisherigen Befristungen bis 31. Dezember 2014 außer Kraft treten.

Berlin, den 24. September 2014

Detlef Seif
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin